

Satzung des Vereins „Forum Adlershof“

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum Adlershof“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Forum Adlershof e.V. „.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt für Wissenschaft und Wirtschaft Berlin-Adlershof auf dem Gelände des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Berlin-Adlershof (WISTA).

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die geschäftliche, fachliche und persönliche Kommunikation zwischen Wissenschaftlern und Unternehmern am Standort zu fördern und dazu eine Begegnungsstätte für leitende Persönlichkeiten auf dem WISTA in anregender Atmosphäre zu betreiben.
- (2) Der Verein bietet den Mitgliedern und begrenzt ihren Gästen Räumlichkeiten für zwangloses Beisammensein, für fachliche Dialoge und auch für Veranstaltungen, wie zu Vorträgen oder Kolloquien über wirtschaftspolitische, industrielle, wissenschaftliche und kulturelle Themen. Dabei sollen besonders interdisziplinäre Themen zwischen führenden Wissenschaftlern und Unternehmern diskutiert, neueste Technologien und ihr Transfer in Geschäfte behandelt, Netzwerke angebahnt und auf hohem naturwissenschaftlich-technischen Niveau Aussagen zu Trends und daraus folgenden Strategien entwickelt werden, die auch Empfehlungen für die Technologiepolitik des Landes Berlin sein können.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt die in § 2 genannten Zwecke ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sine der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Mitgliedsbeiträge sowie sonstige andere Einnahmen bzw. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins dürfen wie auch immer geartete Rückzahlungen an die Mitglieder nicht stattfinden.
- (4) Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die im Bereich des Technologieparks Adlershof oder in seinem Umfeld eine führende Stellung einnehmen oder sich auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technologie oder Wirtschaft verdient gemacht haben. Aber auch natürliche Personen, die besonderes Interesse an der Entwicklung des Standortes haben, können Mitglied werden. Über eine Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Vereinszweck erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht ruht, solange der fällige Beitrag nicht entrichtet ist.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht der unbeschränkten Benutzung der Klubräume (Gebäude 12.2) während der angeschlagenen Öffnungszeiten und unter Beachtung der erlassenen Hausordnung. Bei Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl können die Mitglieder nur nach Voranmeldung teilnehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich auf Empfehlung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand - unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres - erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) wiederholte grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
- b) unehrenhafte Handlungen,
- c) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr - trotz Mahnung.

- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einlegen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin (Datum des Poststempels) einberufen.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des FORUM ADLERSHOF e.V., bei seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder zweier Vorstandsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der Formvorschriften wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Entgegennahme und Erörterung des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Wahl des Ehrenrates,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über alle sonstigen der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende wird von den weiteren Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Aufzählung in der Satzung vertreten.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, die den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei von ihnen vertreten den Vorstand gemeinsam.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem amtierenden Vertreter schriftlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (3) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung im Rahmen der Bestimmungen der Satzung selbst und ist berechtigt, Hilfspersonal gegen Vergütung einzustellen.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die Vereinsorgane entscheiden über ihre Angelegenheiten durch Beschluss auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben ist.

§ 15 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Er wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

§ 16
Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterschrieben sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es der Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Mitglieder und einer Mehrheit von drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Das Vermögen des Vereins darf nur für gemeinnützige, unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung darf erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das gleiche gilt bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Gesellschaft.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung im Falle einer Auflösung des Vereins nicht anders beschließt, gelten der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister als Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§47 ff. BGB).

§ 17
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.07.1999 beschlossen und tritt mit der Eintragung in Kraft.